

## **Geschäftsordnung des Sozialpolitischen Ausschusses der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Verein für Socialpolitik)**

### § 1 Vorsitz

Der Vorsitz wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; einmalige Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitz führt die laufenden Geschäfte, leitet die Sitzungen und vertritt den Ausschuss im Erweiterten Vorstand des Vereins für Socialpolitik.

### § 2 Sitzungen

Der Ausschuss wird durch den Vorsitz mindestens vier Wochen vor einer Sitzung schriftlich einberufen. Die Einladung muss eine vorläufige Tagesordnung enthalten. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt, das die Anwesenden und die gefassten Beschlüsse aufführt.

### § 3 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und soweit mindestens ein Viertel der Ausschussmitglieder anwesend ist.
- (2) Sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, kommt ein Beschluss zustande, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt; bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht.
- (3) Beschlüsse können im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (4) In Personalangelegenheiten und bei Zuwahlen wird geheim abgestimmt, falls mindestens ein Mitglied dies verlangt.

### § 4 Zuwahl von Ausschussmitgliedern

- (1) Vorschläge über die Zuwahl neuer Mitglieder sind bis spätestens drei Monate vor der Sitzung von mindestens drei Mitgliedern unter Vorlage von Lebenslauf und Schriftenverzeichnis der Vorgeschlagenen an den Vorsitz zu richten. Die Mitglieder des Ausschusses werden spätestens einen Monat vor der Sitzung unterrichtet.
- (2) Wählbar sind promovierte Mitglieder des Vereins für Socialpolitik. Die Wahl bedarf der Mehrheit der Anwesenden.

### § 5 Streichung aus der Mitgliederliste

Wer dem Ausschuss unentschuldig bei drei aufeinanderfolgenden Sitzungen fernbleibt, ist aus der Mitgliederliste gestrichen. Der Vorsitz hat das betreffende Mitglied schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Streichung durch Teilnahme an der unmittelbar folgenden Sitzung geheilt wird.

### § 6 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Spätere Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Mehrheit der Anwesenden.